

Mag. Josef Fraunbaum

Pflegegeld

NEUES UND BEKANNTES



Während das Pflegegeldrecht seit seiner Einführung am 1. Juli 1993 ein bisher eher „stabiles“ Dasein geführt hat, wurde es nun innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr doppelt novelliert: Einerseits wurde der Zugang zu den Stufen 1 und 2 erschwert also der benötigte Pflegebedarf um jeweils 10 Stunden angehoben. Andererseits wurde eine große Kompetenzbereinigung durchgeführt, sodass nur noch der Bund zuständig ist. Sowohl die neuesten Regeln bezüglich der Zuständigkeiten ab 1.1.2012 (Zukünftiges) als auch die Höhe seit 1.1.2011 (Neues) als auch ganz allgemeine Ansätze zu Höhe und Einstufung (Bekanntes) soll Inhalt dieses Expertenletter sein. Dabei sollen interessierte und betroffene Laien wenigstens einen kleinen Ansatz erhalten, die für sie denkbare Einstufung nachvollziehbar zu machen.

Allgemeines

Das Pflegegeld ist eine Leistung eigener Art, die es den Pflegebedürftigen ermöglichen soll die notwendigen Betreuungs- und Hilfeleistungen einzukaufen. Es stellt aber nur eine **pauschalierte Abgeltung** der bei Pflegebedürftigen anfallenden Kosten dar. Die tatsächlichen Kosten des Pflegebedarfes sind meist deutlich höher, es handelt sich also nur um eine teilweise Abgeltung des mit der Pflege verbundenen Aufwands.

Voraussetzungen

Wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einen ständigen Pflegebedarf hat, der durchschnittlich **mehr als 60 Stunden** (neu seit 1.1.2011, vorher: mehr als 50 Stunden) **pro Monat** beträgt, sofern dieser mindestens sechs Monate andauern wird, kann Pflegegeld erhalten. Allerdings wird der Pflegebedarf nach einem streng definierten Konzept errechnet, der in vielen Fällen den realen Bedarf nicht zur Gänze abdeckt. Die Anträge können direkt beim **Pensionsversicherungsträger** gestellt werden. Zukünftig können auch Personen, die keine Pensionsleistung oder ähnliches erhalten bei der Pensionsversicherungsanstalt einen **schriftlichen Antrag** stellen.

Autor: Mag. Josef Fraunbaum

© Februar 2012 · NÖ PPA · Laut gedacht · Pflegegeld – Neues und Bekanntes

Seite 1 von 7

Zuständigkeiten ab 1.1.2012

Mit 1.1.2012 wurde das Pflegegeld zur Gänze in die Kompetenz des Bundes übertragen. Damit gibt es nicht mehr – wie früher – etwa 300 Stellen, die für die Erledigung der Anträge zuständig sind, sondern nur mehr 8 zuständige Sozialversicherungsträger. Die Kompetenzen nach den Landespflegegeldgesetzen wurden auf die **Pensionsversicherungsanstalt** und die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter** übertragen, das führt zu einer spürbaren Reduktion der Verwaltungskosten.

Die Landespflegegeldgesetze samt den dazugehörigen Verordnungen wurden aufgehoben, es wird nur noch das Bundespflegegeldgesetz samt den Verordnungen (Einstufungsverordnung, Richtlinie für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes) verwendet.

Die acht „übrig gebliebenen“ Entscheidungsträger sind:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
Bundessozialamt (BASB)
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

In den Zuständigkeitsbereich der PVA kamen ab 1.1.2012

BezieherInnen von Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und – wie bereits dargestellt **alle anderen früheren Fälle aus dem Bereich der Landespflegegeldgesetze.**

In den Zuständigkeitsbereich der BVA kamen:

Pensionierte Landes- und Gemeindebedienstete, LandeslehrerInnen, land-, forstwirtschaftliche LehrerInnen, Telekom Austria AG, Österr. Post AG, Verfassungsgerichtshof, Österreichische PostbusAG .

Was ist, wenn der Antrag bei der falschen Stelle eingebracht wird?

Wird der Antrag irrtümlich bei der „falschen“ Stelle eingebracht, treffen den/die Pflegebedürftige/n keine Nachteile, denn der Antrag gilt als ursprünglich richtig gestellt und die „falsche“ Behörde hat den Antrag weiterzuleiten. **Anspruch** auf Pflegegeld haben österreichische StaatsbürgerInnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und gesetzlich gleichgestellte Personen

Autor: Mag. Josef Fraunbaum

© Februar 2012 · NÖ PPA · Laut gedacht · Pflegegeld – Neues und Bekanntes

Seite 2 von 7

Stufen und Höhe

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich
Mehr als 60 Stunden	1	154,20 Euro
Mehr als 85 Stunden	2	284,30 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand¹ erforderlich ist 	5	902,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	6	1.260 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	7	1.655,80 Euro

Autor: Mag. Josef Fraunbaum

© Februar 2012 · NÖ PPA · Laut gedacht · Pflegegeld – Neues und Bekanntes

Seite 3 von 7

1Außergewöhnlicher Pflegeaufwand

Bei Pflegegeld der Stufe 5 ist ein „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“ gefordert ein solcher ist dann gegeben, wenn zwar die dauernde Bereitschaft, aber nicht die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist oder die regelmäßige Nachschau in verhältnismäßig kurzen (planbaren) Abständen, zumindest einmal auch während der Nachstunden (...).

Diagnosebezogene Mindesteinstufung

Personen mit speziellen Behinderungen bekommen jedenfalls und unabhängig vom tatsächlichen Pflegeaufwand die unten angeführte Einstufung. Kommt nach dem allgemeinen Einstufungssystem eine **höhere Stufe** heraus, so bekommt die Person die höhere Stufe. Diagnosebedingte Mindesteinstufungen sind:

- Stufe 3: für hochgradig Sehbehinderte und RollstuhlfahrerInnen
- Stufe 4: für Blinde sowie RollstuhlfahrerInnen, wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz beziehungsweise eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt.
- Stufe 5: für Taubblinde beziehungsweise RollstuhlfahrerInnen mit deutlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremität(en) = wenn zum Transfer in und aus dem (technisch adaptierten) Rollstuhl auf Grund der Behinderung im Bereich der oberen Extremität(en) die Hilfe einer anderen Person notwendig ist.

Einstufungsmethode

Um feststellen zu können, in welcher Höhe das Pflegegeld zusteht, gibt es festgelegte Werte (=Stunden), die einerseits als „Richtwerte“ andererseits als „Mindestwerte“ bezeichnet werden. Je nachdem kann von diesen Werten abgewichen werden. **Mindestwerte** sind beispielsweise solche für die komplette tägliche Körperpflege (25 h), Zubereitung (30 h) und Einnahme (30 h) von Mahlzeiten, An/Auskleiden (30 h), oder Verrichtung der Notdurft (30 h). Als **Hilfe** wird die Unterstützung bei der Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens (10 h), Reinigung der Wohnung und persönlichen Gebrauchsgegenstände (10 h), Pflege der Leib- und Bettwäsche, Beheizung des Wohnraumes (10 h) und Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (10 h: Begleitung zur Ärztin, Apotheke usw.) bezeichnet. **Richtwerte** sind (beispielsweise) für folgende Verrichtungen heranzuziehen: Komplettes An/Auskleiden (20 h), Reinigung bei inkontinenten Patienten (20 h), Einnahmen von Medikamenten (3 h), Mobilitätshilfe im engeren Sinn (15 h für Hilfe beim Aufstehen, Gehen in der Wohnung etc.) usw.

Erschwerniszuschläge

Mit dem „Erschwerniszuschlag“ sollte der Problematik, dass Kinder sowie beispielsweise demenzkranke Personen oft unverhältnismäßig niedrig eingestuft sind begegnet werden. „Erschwerniszuschläge“ sind keine Geldleistungen, sondern Stunden, die dazu gerechnet werden, sodass die betroffenen Personen unter Umständen auf eine höhere Pflegestufe kommen.

Der Erschwerniszuschlag für **Kinder und Jugendliche** ist dann dazuzurechnen, wenn behinderungsbedingt mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Als schwere Funktionseinschränkungen werden beispielhaft schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen genannt.

Für schwerst behinderte Kinder:

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, Erschwerniszuschlag: **50 Stunden**
- ab dem vollendetem 7. Lebensjahr bis vollendetem 15. Lebensjahr Erschwerniszuschlag **75 Stunden**.

Schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere **demenziell erkrankte Personen** ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können einen Zuschlag von monatlich **25 Stunden** erhalten. Behinderungen, die zu einem Erschwerniszuschlag führen liegen dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die Checkliste

Einen ersten Eindruck, wie hoch das Pflegegeld sein könnte, bekommt man, wenn man mittels der Checkliste „Einstufung Pflegegeld“ einen Überschlag macht. Zu beachten ist, dass es sich oft um dehnbare Begriffe handelt und die Einschätzung von Behörden und Gerichten durchaus abweichen können. Eine erste Einschätzung kann nur als Hilfe und Denkanlass gesehen werden, ersetzt aber keineswegs eine kompetente Beratung.

Die **Broschüre Pflegegeld** der Arbeiterkammer Niederösterreich erhalten sie unter 05/7171 oder unter www.noe.arbeiterkammer.at

Checkliste – „Einstufung Pflegegeld“

Betreuung - Richtwert

nur wesentliche Abweichung zu berücksichtigen (über/unterschritten)

Betreuungs verrichtung	Minuten/Stunden		Bedarf
An/Auskleiden	2 x 20 min = 20 h	+ zusätzliche Kleidung ?	
Reinigung Inkontinenz	4 x 10 min = 20 h		
Entleerung Leibstuhl	4 x 5 min = 10 h		
Medikamente	6 min = 3 h	zusätzlich z.B. Inhalation, Insulininjektion	
Anus- praeter- Pflege	15 min = 7,5 h		
Kanülen / Katheder	10 min = 5 h		
Mobilitätshilfe i.e.S.	30 min = 15 h	Ortswechsel im häuslichen Bereich (Aufstehen, Niederlegen;)	
Motivationsgespräche	.. = 10 h	Planungsgespräche	

Betreuung - Mindestwerte

Überschreiten: „erheblich“ + ca. 50 %

Unterschreiten: nur einzelne „Handgriffe“ nötig

Tägliche Körperpflege	2 x 25 min = 25 h	Nur Wannenbad: 4 h; Teilaspekte: 2,5 h Rasur	
Zubereitung von Mahlzeiten	1 h = 30 h	Erlernung ist zumutbar	
Einnahme von Mahlzeiten	1 h = 30 h		
Verrichtung der Notdurft	4 x 15 min = 30 h		

Hilfe – Fixwert

(verbindliche Pauschalwerte)

Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens	10 h	
Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenständen	10 h	
Pflege der Leib/Bettwäsche	10 h	
Beheizung des Wohnraumes	10 h	
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Arztbesuch, Behörden, Sozialkontakte)	10 h	

Erschwerniszuschlag bei Kindern und Jugendlichen:

mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen?

- Erschwerniszuschlag bis zum 7. Lebensjahr 50 Stunden
- vom 7. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr: 75 Stunden

Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung

Schwere geistige oder psychischen Behinderung (Demenzielle Erkrankung)

- ab dem 15. Lebensjahr Erschwerniszuschlag von **25 Stunden**

Autor: Mag. Josef Fraunbaum

© Februar 2012 · NÖ PPA · Laut gedacht · Pflegegeld – Neues und Bekanntes

Seite 6 von 7

Rechtsgrundlagen: Bundespflegegeldgesetz BGBl 1993/ 457 idF, Budgetbegleitgesetz 2011 BGBl Nr 2010/111 und Pflegegeldreformgesetz 2012 vom 29.Juli 2011 BGBl 58/2011, Richtlinie für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (RPGG 2010); Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungs-VO, BGBl II 1999/37 idF BGBl II 2008/469)

Literatur: Schmitt Reinhard, Pflegegeld, Ausgabe 2011, Broschüre der AK-NÖ, Eigenverlag
Greifender, Liebhart „Pflegegeld“; Manz 2010, 2.Auflage
Österreichische Zeitschrift für Pfleregerecht 3/2011 S 81 ff

Über den Autor:

Mag. Josef Fraunbaum, geboren 1965, lebt und arbeitet in Wien

Studium der **Rechtswissenschaften** an der Johannes Kepler Universität Linz,
Sponson zum **Magister der Rechtswissenschaften**.

Angestellter und in der Folge Regionalleiter des NÖ Landesvereines für Sachwalterschaft.

Seit 1997 Unterrichtstätigkeit und seit 1.9.2009 **Professor für Politische Bildung und Recht** an der nunmehrigen Schule für Sozialbetreuungsberufe.

Seit 1998 **Sozialrechtsexperte** bei der NÖ Arbeiterkammer, Betreuer der PatientInnenhotline,
Broschüre „Rechte von Patientinnen und Patienten“, Publikationen in „Das Recht der Arbeit“,
„Das Medizinische Gutachten im Verfahren“ usw.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Mag. Josef Fraunbaum

© Februar 2012 · NÖ PPA · Laut gedacht · Pflegegeld – Neues und Bekanntes

Seite 7 von 7